

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marion Platta (**LINKE**)

vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2021)

zum Thema:

**Kleingärten im Bezirk Mitte, der Kleingartenentwicklungsplan und die
Sicherung durch Änderung im Flächennutzungsplan**

und **Antwort** vom 27. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Marion Platta (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28387
vom 18.08.2021
über Kleingärten im Bezirk Mitte, der Kleingartenentwicklungsplan und die
Sicherung durch Änderung im Flächennutzungsplan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der vom Senat beschlossene Kleingartenentwicklungsplan 2030 hat mit der neuen Einteilung in Entwicklungskategorien gegenüber den vorigen Fassungen überwiegend auf die Bezeichnung „fiktive Dauerkleingarten“ verzichtet. Darüber hinaus werden bisher keine Aussagen zum Alter bzw. Gründungsjahr der jeweiligen Anlagen und damit zum Beginn der Verpachtung gemacht.

In der Tabelle 22: „Einzelanlagen Bezirk Mitte“ sind zu den einzelnen Anlagen in der Spalte „Entwicklungskategorie Bemerkung“ zwar Hinweise zur Ausweisung im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche, jedoch ohne die jeweilige Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“.

Frage 1:

Warum wurde im Kleingartenentwicklungsplan 2030 in den Tabellen zu den Einzelanlagen bei der Ausfüllung der Spalte „Entwicklungskategorie Bemerkung“ auf die korrekte Übernahme der Flächennutzung aus dem FNP einschließlich der im Plan vorhandenen Zweckbestimmung verzichtet?

Antwort zu 1:

Kleingartenanlagen werden im Flächennutzungsplan (FNP) Berlin als Grünfläche mit dem Lagesymbol „Kleingärten“ dargestellt, wenn sie von übergeordneter Bedeutung oder größer als drei ha sind. Flächen mit einer Größe von weniger als drei ha werden i.d.R. nicht gesondert dargestellt, sondern in die strukturbestimmende angrenzende Flächendarstellung einbezogen. Die Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen gegeneinander erfolgt auf anderen Planungsebenen. In den Tabellen wurde daher nicht zwischen Grünfläche und Grünfläche - Kleingärten unterschieden.

Die Festsetzung von Dauerkleingärten erfolgt auf der Ebene der Bebauungspläne und nicht im FNP Berlin. Sofern die Flächen als Dauerkleingärten in Bebauungsplänen festgesetzt wurden, sind die Anlagen in den Tabellen auch als „DKG“ gekennzeichnet.

Frage 2:

Wie begründet der Senat, dass nachstehende vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes gegründete Kleingartenanlagen bisher nicht den Status „Dauerkleingarten“ gemäß § 16 Abs. 2 BKleingG erhalten haben (bitte einzeln begründen):

- (01001b) Lehrter Str.
- (01002) Seestraßeninsel
- (01004a/b) Eintracht an der Panke
- (01008b) Kamerun in Berlin
- (01009b) Klein Afrika
- (01011) Nordkap
- (01013b) Panke
- (01015a) Plötzensee
- (01017) Rehberge
- (01019a/b) Scherbeneck
- (01022) Steinwinkel
- (01024) Virchow
- (01025) Wiesengrund
- (01026) Wilhelm-Kuhr-Straße?

Antwort zu 2:

Nach § 1 Abs. 3 BKleingG ist ein Dauerkleingarten ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist. § 16 Abs. 2 BKleingG dagegen besagt, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für die es keine Bebauungspläne gibt, wie Dauerkleingärten zu behandeln sind. Es handelt sich dann um sogenannte „fiktive Dauerkleingärten“. Diese gesetzliche Regelung gilt für die betreffenden Kleingartenanlagen unabhängig von den Darstellungen des FNP Berlin und so lange bis ein Bebauungsplan (B-Plan) Dauerkleingärten oder eine für die Kündigung erforderliche andere Nutzung festsetzt. Werden aufgrund einer im B-Plan ausgewiesenen anderen Nutzung diese Flächen gekündigt, ist Ersatzland bereitzustellen. Dies betrifft zum Beispiel die Teilfläche 01008b der Dauerkleingartenanlage Kamerun. Der B-Plan III-207 sichert die Anlage als Dauerkleingärten und setzt die Teilfläche 01008b als Straßenverkehrsfläche fest. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben handelt es sich bei Folgenden der oben angeführten Flächen nicht um fiktive Dauerkleingärten:

(01004b) Eintracht an der Panke	keine landeseigene Fläche
(01011) Nordkap	Baunutzungsplan allgemeines Wohngebiet
(01013b) Panke	keine landeseigene Fläche
(01019a/b) Scherbeneck	B-Plan III-43 von 1969 setzt Gewerbegebiet fest
(01024) Virchow	Baunutzungsplan allgemeines Wohngebiet
(01025) Wiesengrund	Baunutzungsplan allgemeines Wohngebiet
(01026) Wilhelm-Kuhr-Straße	Baunutzungsplan allgemeines Wohngebiet

Frage 3:

Wann erfolgt die Änderung der unter 2. genannten Kleingartenanlagen im Flächennutzungsplan durch die Ausweisung „Grünfläche“ mit Zusatzbezeichnung „Dauerkleingarten“?

Antwort zu 3:

Wie unter Antwort zu Frage 1 ausgeführt, weist der FNP Berlin keine Dauerkleingärten aus, sondern Grünfläche mit dem Lagesymbol „Kleingärten“, wenn sie von übergeordneter Bedeutung oder größer als drei ha sind. Die Anlagen Panke, Rehberge und Plötzensee sind im FNP Berlin bereits als Grünfläche mit dem Lagesymbol Kleingärten dargestellt, alle anderen unter Antwort zu Frage 2 genannten Flächen sind kleiner als drei ha.

Frage 4:

Welche Gründe sind dem Senat für die schleppende Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen zur Ausweisung von Dauerkleingärten im Bezirk Mitte bekannt?

Antwort zu 4:

Im Bezirk Mitte sind 52 % der bestehenden Kleingartenanlagen als Dauerkleingärten in Bebauungsplänen festgesetzt. Damit nimmt Mitte im Bezirksvergleich die Spitzenposition ein. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/25779 verwiesen.

Frage 5:

Mit welchen Eigentümer*innen nicht landeseigener Grundstücke mit kleingärtnerischen Nutzungen gab bzw. gibt es Gespräche bzw. Verhandlungen, um die dauerhafte Sicherung der Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz und Bundesbaugesetz zu erreichen?

Antwort zu 5:

Das Land Berlin führt Verhandlungen mit der Deutsche Bahn AG und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Ankauf von Flächen, unter denen sich auch kleingärtnerisch genutzte Grundstücke befinden können.

Frage 6:

Welche zeitlichen Vorstellungen hat der Senat und der Bezirk Mitte, um die Sicherung der Kleingartenflächen zu erreichen und somit der hohen Nachfrage von Pachtwilligen zu entsprechen?

Antwort zu 6:

Der Kleingartenentwicklungsplan bezieht sich auf einen Zeitraum bis zum Jahr 2030. In diesem Zeitraum soll geklärt werden, ob und welche Kleingartenanlagen gesichert werden können.

Berlin, den 27.08.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz